

# LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 22.03.2021  
Beginn: 15:01 Uhr  
Ende: 16:59 Uhr  
Ort: im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes

### ANWESENHEITSLISTE

#### LANDRAT

Habermann, Thomas

#### GEWÄHLTER STELLVERTRETER DES LANDRATS

Demar, Josef

#### WEITERE STELLVERTRETER DES LANDRATS

Altrichter, Bruno

Böhm, Eva

#### AUSSCHUSSMITGLIEDER

Custodis, Michael Fraktionsvorsitzender WI

KÖN

Erb, Birgit

Helbling, Thomas

Kraus, Michael

Raschert, Thorsten

Reder-Zirkelbach, Birgit Fraktionsvorsitzende ab 15:20 Uhr

GRÜNE

Schmitt, Martin

Shah, Yatin

Steinbach, Bastian Fraktionsvorsitzender CSU

Streit, Eberhard Fraktionsvorsitzender FREIE

WÄHLER

Suckfüll, Peter

Werner, Michael

#### LEITUNG SITZUNGSDIENST

Räth, Andreas

#### SCHRIFTFÜHRERIN

Nagel, Hanna

Grünbeck, Milena

#### VERWALTUNG

Bötsch, Herbert

Eisenmann, Michael

Endres, Manfred

Geier, Jörg, Dr.

Helfrich, Stefan

Neumann-Lischke, Andreas

Roßhirt, Gerald

Wallrapp, Lena

#### WEITERE ANWESENDE

KR Räder  
KR Dr. Klum

Gast  
Gast ab 15:30 Uhr

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Förderung der Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt; Ermächtigung des Landrats zum Abschluss einer Vereinbarung  
Vorlage: 2.3/019/2021
2. Änderung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle  
Vorlage: 4.3/029/2021
3. Vorarbeiten zur Aufgabenübertragung an das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld -AöR- (KU) zum 01.01.2022  
Vorlage: 4.3/032/2021
4. Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH - Nachtrag zum Müllanlieferungsvertrag über die Mitverbrennung von Klärschlamm  
Vorlage: 4.3/030/2021
5. Kreisstraße NES 31, Neubau der Streubrücke bei Fladungen, Ermächtigung Auftragsvergabe  
Vorlage: 4.4.3/063/2021
6. Kreisstraße NES 1 & 2, Ausbau der OD Herbstadt - Planungs- und Ausbavereinbarung  
Vorlage: 4.4.3/065/2021
7. Kreisstraßen NES 27 & NES 27, Ausbau der OD Stetten - Planungs- und Ausbavereinbarung  
Vorlage: 4.4.3/066/2021
8. Verschiedenes öffentlicher Teil

Landrat Thomas Habermann eröffnet um 15:01 Uhr die Sitzung des Kreisausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

## NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Landrat Habermann beginnt die Sitzung aus organisatorischen Gründen mit dem nichtöffentlichen Teil.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

Landrat Thomas Habermann eröffnet um 16:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und heißt die anwesenden Pressevertreter willkommen.

### **1 Förderung der Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt; Ermächtigung des Landrats zum Abschluss einer Vereinbarung**

Landrat Habermann begrüßt Herrn Marschall und übergibt ihm das Wort. Dieser stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

#### **SACHVERHALT**

1. Die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt haben mit dem Verein Frauen helfen Frauen e. V. im November 2008 die Vereinbarung über die Finanzierung der ambulanten Beratung bei häuslicher Gewalt und der ambulanten Beratung bei sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen in Schweinfurt geschlossen.

Diese Vereinbarung sieht die Finanzierung von 1,0 Fachkraftstellen für die Beratung bei sexueller Gewalt und einer halben Fachkraftstelle für die Beratung bei häuslicher Gewalt durch die angeschlossenen Kommunen vor. Hinzu kommen Pauschalen für „allgemeine Sach- und Verwaltungskosten“ (Beratung bei häuslicher Gewalt: 10 % der förderfähigen Personalkosten. Beratung bei sexueller Gewalt: 25 % der förderfähigen Kosten).

Als zuschussmindernde Einnahmen sind gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung

- Förderungen aus öffentlichen Mitteln,
- Einnahmen aus Entgelten u. ä.,
- ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten

zu berücksichtigen.

Über viele Jahre hinweg wurde nur die Beratung bei sexueller Gewalt auch vom Freistaat Bayern gefördert.

2. Der adäquate Schutz von gewaltbetroffenen Frauen, Kindern und Jugendlichen ist seit Jahren in der öffentlichen Diskussion. Mittlerweile liegt hierzu die Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern vom 02.02.2016 vor.

Am 12.10.2017 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen des Europarats zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert (sog. „Istanbul-Konvention“).

Gemäß Art. 20 des Übereinkommens haben die Unterzeichnerstaaten „sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.“ Die Einrichtung von Frauenhäusern und bedarfsgerechten Beratungsdiensten ist somit keine freiwillige Aufgabe mehr, sondern verpflichtend umzusetzen.

Mit der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 05.08.2019, hat der Freistaat Bayern die Mindeststandards für Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt neu definiert und seine Förderung deutlich ausgeweitet. Die Richtlinie ist in den wesentlichen Teilen am 01.09.2019 in Kraft getreten und seither fachliche Grundlage für die Neuausrichtung der Beratungsangebote.

3. Um staatlich gefördert zu werden, haben die Beratungsstellen 2,0 Fachkraftstellen vorzuhalten. Hinzu kommen in angemessenem Umfang Fachpersonal für die Aufgabenbereiche Prävention, Leitung/Geschäftsführung und Verwaltung (Nr. 2.4.2 der Richtlinie); als Orientierung zur Beurteilung der Angemessenheit des Personaleinsatzes dient die staatliche Förderpauschale in Höhe von derzeit 20.110 Euro (vgl. Nr. 2.5.3.1.3 der Richtlinie), die in voller Höhe nur zusteht, wenn die tatsächlichen Personalausgaben mindestens das Doppelte betragen. Die Übergangsfrist zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Personalausstattung endet mit Ablauf des 31.12.2020 (Nr. 7 der Richtlinien). Die bisherige Vereinbarung ist keine tragfähige Grundlage mehr für die Rechtsbeziehung zwischen dem Träger und den Kommunen. Da wesentliche Änderungen beim Personal und damit bei der staatlichen Finanzierung bereits im Jahr 2020 eingetreten sind, ist mit dem Träger über eine Anpassung des Vertragsinhalts zu verhandeln (Art. 60 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Diese Anpassung hat ab 01.01.2020 zu erfolgen, da der Verein bislang nicht geförderte Stellen wie folgt vorhält.

Stelle	Wochenstunden	Besetzungszeitraum
Fachliche Leitung	5,5	01.01.2020 - 31.12.2020
Prävention	3,0	01.01.2020 - 30.06.2020
Prävention	5,5	01.07.2020 - 31.12.2020
Verwaltung	8,5	01.01.2020 - 31.12.2020

4. Der Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Träger der Beratungsstelle ist aber auch deshalb notwendig, weil die Errichtung von Außenstellen an den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld vorgesehen ist. Diesbezüglich hat auch der Kreisausschuss mit Beschluss vom 03.12.2019 entschieden, dafür den Zuschuss von 8.000,00 € für 2020 zu gewähren. Die Einrichtung der Außenstelle hat sich leider verzögert.

Nach Abstimmung mit dem Verein Frauen helfen Frauen e. V. soll die Personalkapazität in jeder Außenstelle eine Viertel-Fachkraftstelle umfassen.

Am 06.10.2020 hat bei der Stadt Schweinfurt eine erste Verhandlungsrunde mit allen Beteiligten stattgefunden. Mit E-Mail vom 08.10.2020 teilte Verein ein erstes Zahlengerüst mit den derzeitigen und für 2021 geplanten Stellen einschließlich der Personalkosten mit. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dem Ausschuss noch kein fertiger abgestimmter Vertragsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Allerdings können hinreichend genau Eckpunkte für eine Ermächtigung des Landrats bestimmt werden, eine rückwirkend ab 01.01.2020 neugefasste Vereinbarung zu unterzeichnen.

5. Diese wesentlichen Eckpunkte sind

- die Stellenkapazität (siehe unten),
- die Zugrundelegung des auch vom Träger angewandten Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – TVöD, insb. hinsichtlich der Arbeitszeit und der Eingruppierung (wegen des haushaltsrechtlichen Besserstellungsverbots ist der TVöD im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände – VKA – maßgebend),
- die förderfähigen Sachkosten (neu zu regeln – siehe unten),
- der vom Träger verlangte Eigenanteil (wie bisher 10 % der förderfähigen Kosten) und
- die Laufzeit der Vereinbarung (unbefristet mit noch zu verhandelnder Frist zur ordentlichen Kündigung).

Weitergehende Regelungsvorgaben, insb. zur Leistungsqualität, zur Verteilung der Belastung auf die angeschlossenen Kommunen oder zum Prüfungsrecht, sind nicht veranlasst. Die zu erbringende Qualität wird durch die staatlichen Richtlinien definiert; auf diese soll in der Vereinbarung Bezug genommen werden. Die Verteilung der ungedeckten Kosten auf die Kommunen soll - einschl. der neuen Außenstellen - in gleicher Weise wie bisher erfolgen. Das Recht zur Prüfung des Trägers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kapazität bei den Fachkraftstellen (2,0 – siehe oben) ist durch die staatlichen Richtlinien definiert. Die Gesamtkapazität für die sonstigen Stellen wird vom Verein mit 19,50 Wochenstunden mitgeteilt (entspricht einer halben Personalstelle), davon entfallen auf die Leitung 5,5 WoStd, die Präventionsarbeit 5,5 WoStd. und die Verwaltung 8,5 WoStd. Dies ist als angemessen anzusehen. In der Vereinbarung soll geregelt werden, dass die Vertragspartner innerhalb der Gesamtkapazität die jeweiligen Stellenanteile von Jahr zu Jahr im gegenseitigen Einvernehmen bedarfsgerecht anpassen können.

Die bisherige Regelung zu den Sachkostenpauschalen (10 % bzw. 25 % der förderfähigen Personalkosten) folgt keiner nachvollziehbaren Logik. Zukünftig sollen die angemessenen tatsächlichen Sachkosten, die vor dem jeweiligen Förderjahr in einem Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind, als förderfähig anerkannt werden. Hierzu gehören

- die Kosten der Infrastruktur,
- die Aufwendungen für Fortbildung und Supervision (= notwendiger Qualitätsstandard, der bereits in § 6 Abs. 3 der bisherigen Vereinbarung geregelt ist),
- die Kosten für notwendige Dienstfahrten und
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Hinsichtlich der Infrastruktur soll ein in Bezug auf Fachlichkeit und Sparsamkeit ausgewogenes Raumprogramm vereinbart werden.

Als Höchstbetrag für die Kosten der Infrastruktur soll die jeweils aktuelle von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnete Pauschale für Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes zugrunde gelegt werden. Die Gesamtpersonalkapazität beträgt 3,25 Stellen, wobei ein Anteil von 0,75 auf die Außenstellen entfällt. D. h. diese Kraft wird zu einem wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit Infrastruktur in den Landratsämtern nutzen. Von daher ist vorgesehen zu vereinbaren, dass der Berechnung des Höchstbetrags drei Büroarbeitsplätze zugrunde gelegt werden.

6. Wegen der zu erwartenden Mehrkosten wurde im Entwurf des Haushaltsplans für 2021 der Ansatz erhöht.

Die Verwaltung empfiehlt,

- den Landrat zu ermächtigen die ab 01.01.2020 erforderlichen Anpassungen der Vereinbarung mit dem Träger und den anderen angeschlossenen Kommunen in einer neu gefassten Vereinbarung unter Beachtung der Eckpunkte in vorstehender Nummer 5 zu regeln sowie
- die Verwaltung zu beauftragen, den Ausschuss über den Inhalt der geschlossenen Vereinbarung in der darauffolgenden Sitzung nach Abschluss der Vereinbarung zu informieren.

KRin Reder-Zirkelbach befürwortet mit ihrer Fraktion das Vorhaben. Sie sieht es als wichtigen Beitrag für die Zukunft, denn sie befürchtet eine Zunahme der Nachfrage aufgrund der steigenden Gewalt während der Coronapandemie.

Auf ihre Frage zu einer Beratungsstelle im Landkreis, die eingerichtet werden soll, berichtet Herr Marschall und Landrat Habermann, dass dies derzeit noch am Trägerverein gelegen und sich aufgrund von Corona etwas verzögert habe. Sobald diese in Einsatz gehe, werde es öffentlich bekannt gegeben.

Landrat Habermann begrüßt die Förderung der Fachberatungsstelle ebenfalls.

## **BESCHLUSS**

Der Landrat wird ermächtigt die ab 01.01.2020 erforderlichen Anpassungen der Vereinbarung über die Finanzierung der ambulanten Beratung bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt mit dem Verein Frauen helfen Frauen e. V. und den anderen angeschlossenen Kommunen in einer neu gefassten Vereinbarung zu regeln.

Des Weiteren wird die Sozialverwaltung beauftragt, den Ausschuss über den Inhalt der geschlossenen Vereinbarung in der darauffolgenden Sitzung zu informieren.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

## **2    Änderung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle**

Herr Roßhirt informiert über den nachfolgenden Tagesordnungspunkt.

## **SACHVERHALT**

Seit 2005 besteht eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Schweinfurt über die Mitbenutzung der dortigen Deponie Rothmühle zur Ablagerung von belasteten mineralischen Abfällen bis zur Deponie - Klasse 2 (DK 2) zu Sonderkonditionen.

Mit Schreiben vom 10.12.2020 wurde mitgeteilt, dass die bestehende Zweckvereinbarung ab 01.01.2021 anzupassen und zu ändern sei.

Insbesondere handelt es sich bei den Änderungen neben einer notwendigen Gebührenanpassung ab 01.04.2021 um kommunalrechtliche Anpassungen nach Prüfung durch die Regierung von Unterfranken sowie um Präzisierungen hinsichtlich der Kostenbeteiligungen (siehe AnlageTOP2\_1).

Nach Prüfung und aufgrund der bisher immer guten Zusammenarbeit kann den Änderungen zugestimmt werden, da diese sowohl aus Gleichstellungsgründen als auch aus kommunalrechtlichen Gründen notwendig sind. Die Entsorgungssicherheit für die betroffenen Abfälle ist darüber hinaus aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betreiber der Deponie Wirmsthal, dem Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen, gewährleistet.

### **BESCHLUSS**

Der Änderungsvereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Rothmühle des Landkreises Schweinfurt zum 01.01.2021 wird wie vorgestellt (siehe AnlageTOP2\_2) zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

### **3      Vorarbeiten zur Aufgabenübertragung an das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld -AÖR- (KU) zum 01.01.2022**

#### **SACHVERHALT**

Herr Roßhirt teilt mit: Aufgrund der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes kommt es zukünftig - spätestens zum 01.01.2023 - zu beträchtlichen Mehrbelastungen im Gebührenhaushalt (siehe AnlageTOP3\_1\_Vorlage BKPV).

Die weitere Vorgehensweise wurde am 20.01.2021 auf Fachebene mit den beiden Spezialisten beim BKPV (Dr. Weber und Höfling) besprochen (siehe AnlageTOP3\_2).

Den Übergangsprozess der Aufgabenübertragung (siehe AnlageTOP3\_3) würde der BKPV im Rahmen einer bedarfsgerechten Beratung und Bewertung mitkoordinieren.

Nach Erstellung der internen notwendigen Vorbereitungsunterlagen durch die Abteilung Finanzen und durch die Abfallwirtschaft würde diese dem BKPV zur Prüfung vorgelegt werden.

Seitens des BKPV wird ein Zeitumfang von ca. 50 bis 60 Stunden geschätzt, der mit Stundensätzen von 120,00 € bis 160,00 € verrechnet werden würde.

Der BKPV wäre entsprechend zu beauftragen.

Die unveränderte Fortführung des bisherigen (Dienst-) Leistungsaustausches führt zu Mehrbelastungen für den Gebührenzahler, so dass die Anpassung und die Aufgabenübertragung alternativlos sind.

### **BESCHLUSS**

Der Vorgehensweise und der Beauftragung des BKPV wird wie dargestellt zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

### **4      Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH - Nachtrag zum Müllanlieferungs- vertrag über die Mitverbrennung von Klärschlamm**

## **SACHVERHALT**

Landrat Habermann führt aus: Aufgrund des eingeleiteten notwendigen Kohleausstieges ist seit Oktober 2020 die Mitverbrennung von getrockneten Klärschlamm mit einer Trockensubstanz von 90 % und mehr möglich. Hierdurch werden pro Jahr 10.000 t Kohle durch zu verbrennenden Klärschlamm ersetzt. Aktuell wären Klärschlamm-mengen vom Gesellschafter Stadt Aschaffenburg und vom Gesellschafter Landkreis Haßberge vertraglich zu fixieren. Deren beiden Mengen decken ca. 50 % der derzeit möglichen Mitverbrennungskapazität beim GKS ab.

Gemäß Nachtrag zum Partnerschaftsvertrag vom 06.12.2017 müssen ab 01.01.2018 Verträge mit Gesellschaftern zur Anlieferung von Biobrennstoffen im Kohleteil allen Gesellschaftern zur Zustimmung vorgelegt werden. Da dem Landkreis Rhön-Grabfeld gem. dem Beiratsbeschluss vom 14.10.2020 beim GKS eine Lieferoption für anfallende Trockenklärschlamm-mengen bis 31.12.2024 eingeräumt wurde, kann den Nachträgen zum Müllanlieferungsvertrag zugestimmt werden.

Landrat Habermann spricht mit dem vorgestellten Sachverhalt diejenigen an, die eigene Zweckverbände besitzen, wie z.B. die Stadt Bad Neustadt mit dem Abwasserverband Saale-Lauer usw. Diese müssen sich zukünftig mit dem Thema der Entsorgung des Klärschlammes befassen. Er regt an, eine einheitliche sowie wirtschaftliche Lösung zu finden und dies bei gegebenenfalls nötigen Investitionen entsprechend umzusetzen. Die Interessen von Ökologie und Wirtschaftlichkeit sollen gewahrt werden.

KR Werner bestätigt, dass sich die Bürgermeister bereits mit diesem Thema auseinandersetzen und an einer Lösung für die Zukunft arbeiten.

## **BESCHLUSS**

Den Nachträgen zum Müllanlieferungsvertrag über die Mitverbrennung von Trockenklärschlamm zwischen GKS und der Stadt Aschaffenburg bzw. und dem Landkreis Haßberge wird wie vorgestellt zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

### **5      Kreisstraße NES 31, Neubau der Streubücke bei Fladungen, Ermächtigung Auftragsvergabe**

## **SACHVERHALT**

Landrat Habermann erläutert: Die Streubücke bei Fladungen soll im Zuge der Kreisstraße NES 31 durch einen Neubau ersetzt werden.

Der Bauentwurf wurde von der Regierung von Unterfranken geprüft und zur Ausschreibung freigegeben. Die Ausschreibung wurde am 08.03.2021 veröffentlicht. Mit den Bauarbeiten soll Anfang Juni begonnen werden. Der Auftrag ist nach der Wertung und Freigabe durch die Regierung zeitnah an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die Gesamtkosten für den Neubau der Streubücke bei Fladungen betragen gemäß Bauentwurf vom 31.08.2020 ca. 456.000 €. Der Eigenanteil des Landkreises Rhön-Grabfeld wird nach Abzug der Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG voraussichtlich 226.000 € betragen.

Die Erneuerung der Streubücke ist auf der Prioritätenliste 2018 auf Platzziffer 1 aufgeführt.

## **BESCHLUSS**

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, die Bauarbeiten zum Neubau der Streubücke im Zuge der Kreisstraße NES 31 an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

### **6      Kreisstraße NES 1 & 2, Ausbau der OD Herbstadt - Planungs- und Aus-**

## **SACHVERHALT**

Landrat Habermann teilt mit: In Herbstadt sollen die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen NES 1 und 2 gemeinsam mit den straßenbegleitenden Gehwegen und Nebenflächen ausgebaut werden. Die betroffenen Abschnitte sind in der Prioritätenliste für den Ausbau der Ortsdurchfahrten gelistet. Die beiden Teilabschnitte NES 2 - Abschnitt 190 und NES 1- Abschnitt 100 belegen dabei die Ränge 1 und 2. Das Teilstück NES 2 - Abschnitt 180 liegt auf Rang 14. Eine gemeinsame Überplanung der drei Abschnitte ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

Für dieses gemeinsame Vorhaben von Landkreis Rhön-Grabfeld und Gemeinde Herbstadt ist zwischen den Beteiligten eine Planungs- und Ausbauevereinbarung abzuschließen.

Von der Tiefbauverwaltung wurde eine entsprechende Vereinbarung erstellt. Diese sieht vor, dass der Landkreis als Vorhabensträger für die gesamte Maßnahme auftritt. Für die Baukosten sind die jeweiligen Baulastträger zuständig. Bei den Verwaltungskosten ist eine anteilige Kostenbeteiligung der Gemeinde vorgesehen.

## **BESCHLUSS**

Der Kreisausschuss stimmt der Planungs- und Ausbauevereinbarung mit der Gemeinde Herbstadt für den Ausbau der Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen NES 1 und NES 2 in Herbstadt in der vorliegenden Fassung (AnlageTOP6\_1 und AnlageTOP6\_2) zu.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

## **7    Kreisstraßen NES 27 & NES 27, Ausbau der OD Stetten - Planungs- und Ausbauevereinbarung**

### **SACHVERHALT**

Landrat Habermann führt aus: In Stetten sollen die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen NES 27 und 28 gemeinsam mit den straßenbegleitenden Gehwegen und Nebenflächen ausgebaut werden.

Die Ortsdurchfahrten in Stetten befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. In der aktuellen Prioritätenliste ist die Maßnahme nicht aufgeführt, da bereits vor deren Erstellung vorgesehen wurde, einen Ausbau der Straße vorzunehmen. Eine fiktive Überprüfung anhand der Zustandswerte und der übrigen relevanten Parameter ergab, dass dieses Vorhaben auf der Prioritätenliste den Rang 1 eingenommen hätte.

Für dieses gemeinsame Vorhaben von Landkreis Rhön-Grabfeld und Gemeinde Sondheim v. d. Rhön ist zwischen den Beteiligten eine Planungs- und Ausbauevereinbarung abzuschließen.

Von der Tiefbauverwaltung wurde eine entsprechende Vereinbarung erstellt. Diese sieht vor, dass der Landkreis als Vorhabensträger für die gesamte Maßnahme auftritt. Für die Baukosten sind die jeweiligen Baulastträger zuständig. Bei den Verwaltungskosten ist eine anteilige Kostenbeteiligung der Gemeinde vorgesehen.

### **BESCHLUSS**

Der Kreisausschuss stimmt der Planungs- und Ausbauevereinbarung mit der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön für den Ausbau der Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen NES 27 und NES 28 in Stetten in der vorliegenden Fassung (AnlageTOP7\_1 und AnlageTOP7\_2) zu.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13**

## **8    Verschiedenes öffentlicher Teil**

KR Raschert, KR Custodis und KRin Böhm stellen verschiedene Fragen bezüglich der Coronapandemie, beispielsweise zu geplanten Schnelltests, der Besetzung des Gesundheitsamtes, zu Schulöffnungen usw.

Landrat Habermann informiert, dass im Koordinierungsstab bereits Beratungen zu den Themen stattgefunden haben, die die Bevölkerung im Moment bewegen. Er erläutert das Testverfahren und verweist auf einen ausführlichen Pressebericht, der am nächsten Tag veröffentlicht werde, um die Bevölkerung auf den neusten Stand zu bringen.

Mit Dankesworten schließt Landrat Thomas Habermann die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

Thomas Habermann  
Landrat

Hanna Nagel  
Schriftführung